**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1798)

Rubrik: Graubündten

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

guliefern , welche gerichtlich ale ber Berfchworung ge: gen Die innere ober auffere Sicherheit bes Staates, des Todschlages, der Bergiftung, der Mordbrennes ren, ber Berfalfchung offentlicher Schriften und des Diebstahls mit Gewalt oder Einbruch schuldig erflart worden, oder als folche jufolge der bon der recht: maffigen Obrigfeit ausgefertigten Berhaftsbefehle ver: folgt werden. Man ift übereingekommen, daß die in einem der beiden gander geftohlenen und in dem ans bern hinterlegten Sachen, treulich werden gurufgege: ben merden.

Urt. 15. Es wird unverweilt zwischen beiden Repubi lifen ein Sandlungsvertrag gefchloffen merden, welcher auf die volltommenfte Gegenseitigfeit der Bortheile gegrundet fenn wird. Bis bahin werden bie Burger beiber Republifen gegenfeitig wie die begunftigteffen

Bolferschaften behandelt merden.

Gefchloffen und unterzeichnet, Paris ben zten Fruf. tidor, im 6ten Jahre der frangofischen einen und une gertheilbaren Republit ( 19ten August 1798.)

Unterzeichnet: R. M. Tallenrand. P. J. Zeltner.

A. Amadeus Jenner.

Dem Driginal gleichlautend, p. J. Zeltner. A. A. Jenner. Unterzeichnet:

## Graubundten.

Das Bollziehungs Direktorium der einen und untheilbaren belvetischen Republit an den groffen-Rath des gesetgebenden Korps. Arau ben 27ften August 1798.

Burger Gefetger !

Das Direftorium fendet Euch beiliegende Petition, woraus ihr feben werdet, daß Burger aus Grau: bundeen der Berfolgung ausgefest werden , weil fie Die Einladung annahmen , Die dem 18ten Art. Der Ronftitution zufolge Diefem Bolfe gemacht murde , fich mit ber helvetischen Republif ju vereinigen. Diefe Manner, in Gefahr aus ihrem Baterlande verftoffen ju merden, munichen ein folches in dem gande wieder ju finden, das ihr herz gewählt hat. Burger Res prafentanten, 3hr werdet Diefen Aft von Gerechtigfeit nicht berfagen, und ihnen das Burgerrecht in unfrer Mit volligem Bertrauen barauf Mitte bewilligen. beeilt fich bas Direftorium Euch diefes vorzuschlagen.

Republifanischer Grug. Der Prafident des vollziehenden Direftoriums Laharpe.

Im Mamen des Direktoriums, der General . Gefretar Mouffon.

Bittfdrift ber Bandtnerifden Patrioten. Burger Direftoren !

foderung die Perfonen ber jederfeitigen Rationen aus: garchen erblaften ; die Danner der Freiheit aber er griffen neuen Glauben fur Die Erfullung ihrer Buns fche. - Zweimal von Euch jur Bereinigung mit Bel vetien aufgerufen, begangen wir ben hundertjahrigen Rampf mit Recht und Freiheit in unfern Geburgen von neuem, heftigter und verzweiffungsvoller. - Die Schlaue Dligarchie und ber religiofe Fanatismus fchloffen gegen und ihren gewaltigen Bund und fet ten Dem Gefühl ber Freiheit und Wahrheit Bift und Buth entgegen.

Bir unterlagen nicht, obgleich die Feinde der Freiheit und Belvetiens, alle Gefege gu verbreiten, feinen Runftgriff verfchmahten, um das brave Bundts nervolt uber fein einziges Bohl zu verblenden, und eine Mehrheit der rabtischen Gemeinden gegen die Bereinigung mit ber Schweit ju erfanfteln und ju er zwingen. — Roch ist feben die patriotismusvollen Gemeinden entschloffen ba, alles ju magen, bon der alten tyrannischen Dligarchie und Gefeglofigfeit gu entrinnen.

Aber wir feben ein, daß nicht wir es find, die

der Fehde den Ausschlag geben konnen.

Zwei groffe Machte, deren Gifersucht unseren Beburgen, feit Jahrhunderten bald die Freiheit ficherte

bald raubte, werden über und entscheiden.

In der qualenden Ungewißheit über unfer Schits fal, Burger Direttoren! fann es nicht fehlen, Daß auch der entschloffenfte Patriotismus jagen wird. Gen es, daß die gute Gache unter den Auspicien der groß fen Nation auch in unfern Theilen obfiegt : fo werden unfere Gegner überall ein offnes Thor der Buflucht, ja fie felbit in unfrer Bergiehung finden; wie, aber wenn wir das Baterland verlieren mußten, mo follen wir ein neues fuchen? welches andere fonnen wir mablen ale das helvetifche, zu welchem une unfere Ronftitution felbft einladet und fur welche wir gerund gen haben?

Bir wenden und baher an Euch, Selvetier! wit fodern Euch auf, une, die wir um unfrer Liebe wil len für Die Freiheit und Selveiten , um unferer In hanglichfeit willen fur eure uns dargebotne Ronft! tution , um unfere Jaworts willen , fo wir Euch auf eure Aufforderung ermiderten , geftritten und Berfoli gung getragen haben und unter Lodesgefahren mans beln - eine beruhigende Buficherung ju ertheilen und

menigstens ju erflaren:

Daß jeder Bundtnerifche Patriot, der um Guertmil len berfolgt ward, und fich muthig fur die Erfullung Eurer Buniche erflart, moge fich auch bereinft Rha tiens Schiffal entwifeln wie es wolle, als helveti fcher Burger angefeben merden folle, fobald er's verlangt, fo wie auch fchon Frank reich etwas abnliches that, indem es die rhatischen Patrioten feierlich in feinen Schut genommen bat.

Go wird Eure Theilnahme an unferm Schiffal uns felbst mit der Bitterteit deffelben aussohnen, Bundten fab die Revolution Belvetiene; die Dlis und Die Berlaumdung der Ariftofraten bernichten

welche frech genug waren , mundlich und fchriftlich und in offentlichen Blattern ju predigen, es fen ben

helvetiern an den Bundtnern nichts gelegen.

Go werbet 3hr die Standhaftigfeit ber freien Manner Bundtens ftablen, Die bann fur fich in dem ungleichen Rampf nicht alles verloren feben; fo wie ber Goldat mit Doppeltem Muth ins Treffen geht, wenn er nur Weib und Rind gerettet fieht.

Go mird die treue Schaar der Freiheitsfreunde mit unerfchrofner Bruft bem Sturm begegnen und ruhig bem Musgang ber Dinge entgegen barren.

Aber follte es vom unerbittlichen Berhangnis be: ichloffen fenn; follte unfern ungluflichen Thalern bas schwarze goos des Freiheitstodes jufallen ; fo werden wir mit blutendem Bergen dem Untergang bes alten Baterlandes nachschauen. - Doch mit dem munden herzen und ben Augen voller Thranen wollen wir bann und gu Euch wenden, Die ihr und ein neues Baterland und neue hofnungen aufschlieffet; wir wollen Euch als Bruder umarmen und mit Euch am Baterlandsaltar fcmoren und mit Euch rufen: Seil ber helvetischen Republit, für welche wir ftritten und bluteten, fur beren Bobl wir leben und fterben mollen!

Grug und Chrfurcht. Mrau, den 26. Mug.

Unterzeichnet: Beinr. 3fchoffe im Ramen der bundnerifchen Patrioten.

Der goffe Rath an ben Genat.

Muf Die Bottschaft Des Bollgiehungebireftoriums bom 27. Aug. welche eine Petition bes B. 3 fch offe, eines Patrioten aus Graubunden begleitet, der in feinem und feiner Mitbruder, Der unterdruften und berfolgten Patrioten in Graubunden Ramen begehrt, im Fall fie durch ihre Anhanglichkeit an Die Freiheit und die helvetische Republik aus ihrem Baterland bertrieben werden follten, in Belvetien als Burger und Bruder aufgenommen gu merden,

hat ber groffe Rath In Erwägung ber erprobten Anhanglichfeit bies fer Patrioten an die geheiligten Grundfage der Frei: heit und Gleichheit und ihrer entschlognen Beharrs lichfeit in benfelben , felbft in der entschiedenften Ges fahr Saab und Gut und geib und Leben zu verlieren;

In Erwägung des 18. g. der Konstitution, wel cher Graubunden einladet, fich mit Belvetien gu bers einigen; und ber Wiederholung Diefer Ginladung Durch bas belvetische Bollgichungsbireftorium;

In Erwagung endlich, daß jeder Graubundtner Burger, ber diefe Ginladung und folglich die helvetis iche Roustitution annimmt, von felbst schon belvetis icher Staatsburger wird

Rachdem er die Urgent erflart, beschlossen:

1) Deffentlich ju erflaren, daß alle verfolgten und bertriebnen Graubundtner Patrioten fogleich auf ihr Begehren , ale Staateburger bon helvetien anges feben und gehalten werden follen.

2) Diefer Erflarung beigufügen, daß Die Batrios ten in Graubundten fich um die helvetische Freiheit bes

fonders berdient gemacht haben.

Arau d. 28. Aug. 1798.

Grafenrieb, Draf. huber, Gefr.

Um 29. August hat der Genat Diefen Befchluß angenommen.

Un die belvetischen gesetgebenden Rathe. Burger Stellvertretter des belvetifchen Bolfs!

Man hat Geruchte verbreitet, welche eine adje tungswurdige Menge Eurer Mitburger der Staats: wohlfahrt und ihres Eigenthums wegen beforgt mas chen. - Ihr miffet, daß Gerechtigfeit und mahre Staatsflugheit Sauptftugen ber Republifen find , und bas Gluck der Bolfer bemahren. Eure Berechtigfeites liebe und Staatsflugheit beruhigen auch in bemelds tem galle um fo mehr, ba die offentliche Gicherheit, die Rinangintereffen, die Gaftfreundschafispflicht, und Die Bolfsbildung unferer Republif dringend erheifchen, mas das Recht des Privateigenthums gebietet, nems lich die gefegliche Beschrantung und Erhaltung der Birthschafterechten. Benn die Geruchte, welche man verbreitet, als follten diefe Rechte aufgehoben, und einem jeden Preis gegeben werden, fich ermahren wurden, wie mare es benn noch moglich , baf eine wohlthatige Polizei ihre fo nothige Aufficht über alle Wirthshaufer und Pintenschenken ausdehnen fonnte. Ber durfte dennnoch gut dafür fteben, daß dem Bolte nur gefunde Getrante und Speifen feilgebotten mers den murden ? Bie follte man benn noch auf richtiges Maag und Gewicht gablen tonnen? Die gefahrlich: ften gafter murden benn eben in ben abgelegenften Winkeln schmaufen, und bei verborgenen Trinkgelagen murde das Berbrechen feinen Sit aufschlagen. Mit ber Rachgierde von Uebelgefinnten einverftanden, fonnte es vielleicht fogar frangofisches Militar Dabin ju Mord und Todschlag locken.

Durch allgemeine Preisgebung bes Wirthschafts. rechts famen ferners die alten Birthe um ihr theuer ertauftes Gut, und die Reuen murden nichts Dabei gewinnen , im Gegentheil alle jufammen giengen gu Grunde; benn man weiß aus genugfamer Erfahrung, daß nichts fo verderblich ift, als eine schlechte Wirths fchaft, wie alle Wirthschaften es fenn mußten , wenn alles wirthen fonnte. Alfo murbe Selvetien ein bes trachtliches Capital verlieren, und feine Finangeu eine reiche hilfsquelle, benn, wenn man mit Ertheilung ber Birthschafterechte nicht ju freigebig ift, fo fann ber Staat obne jemanden ju fchaben, eine betrachtlis